

Deutscher Musikrat e. V. • Schumannstraße 17 • 10117 Berlin

MDgin Gerda Koszinowski
Unterabteilungsleiterin III C
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
IIIIC3@bmf.bund.de

Antje Valentin
Generalsekretärin

Deutscher Musikrat e. V.
Schumannstraße 17
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 308810 - 10
valentin@musikrat.de

www.musikrat.de

Berlin, 07.02.2025

Betreff: Umsatzsteuerbefreiung für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen

Anpassung des § 4 Nr. 21 UStG durch das Jahressteuergesetz 2024 zum 1. Januar 2025

GZ: III C 3 - S 7179/00054/002/006

Sehr geehrte Frau Koszinowski,

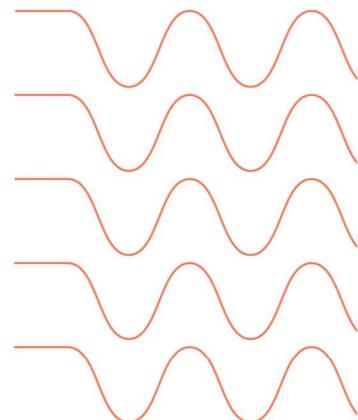
wir danken für die Möglichkeit, die Erstellung des o.g. Anwendungserlasses mit einer Stellungnahme begleiten zu können. Allerdings führt der bisherige Entwurf des Anwendungserlasses bisher leider nicht zur politisch angestrebten und in der Sache erwarteten (und uns im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2024 in Aussicht gestellten) Klarheit bezüglich der Umsatzsteuerbefreiung der betroffenen Einrichtungen und Privatmusiklehrenden. Unsere Änderungsvorschläge finden Sie nachfolgend.

Im Abschnitt **4.21.1, Absatz 8 (Seite 9)** wird am Ende des Absatzes aufgeführt:

„*Musikunterricht für Kinder unter 3 Jahren kann nach § 4 Nr. 23 Satz 1 Buchstabe a UStG steuerfrei sein.*“

Wir wehren uns nicht gegen diesen Hinweis, müssen aber hier hervorheben, dass er für alle selbständigen Lehrkräfte in eine Sackgasse führt, weil die dortige Befreiung für Erziehungsleistungen nur für Anbieter ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt und mithin selbständige Lehrkräfte, die von ihrer Arbeit leben müssen, ausklammert. Für diese Lehrkräfte muss daher geklärt werden, was im Rahmen von § 4 Nr. 21 geht und was nicht.

Dabei sehen wir keinen Zwang, Musikunterricht für Kinder unter 3 Jahre pauschal von der Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsleistungen auszuschließen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung des Unterrichts gegeben sind und verweisen hierzu auf das Urteil des VG Darmstadt, GZ II A-028-790 vom 09.07.2009. Zumindest sollte klargestellt werden, dass es unschädlich bleibt, wenn einzelne Kinder bei Gruppenangeboten, die sich an Kinder über 3 Jahren richten, unter 3 Jahre alt sind.



Mit **4.21.2 Absatz 1 (Seite 11)** wird die erforderliche Eindeutigkeit von Bildungsleistungen – auch wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt – wieder zurückgenommen. Im Grunde nimmt sich die Finanzverwaltung heraus, ohne fachliche

Gefördert durch:

Kenntnisse anhand von Anhaltspunkten bereits durch die zuständige Landesbehörde als Unterrichtsleistungen anerkannte Leistungen als Freizeitgestaltung einzustufen. Wir regen an, diesen Abschnitt noch einmal zu überdenken und für die Einzelfallprüfungen auch die Fachkompetenz der zuständigen Landesbehörde einzubeziehen.

In **4.21.5, Absatz 8 (Seite 14)** irritiert, dass im folgenden Satz „können“ steht, da ebendiese Schulen als Orte für eine vorberufliche Ausbildung doch definitiv Unterrichtsleistungen erbringen. Wir bitten daher, hier eine klare Aussage zu machen und anstelle von "können" „werden“ einzusetzen und den Bezug zu Ausbildungsangeboten einzufügen. Dieser Sachverhalt besteht unserer Ansicht nach eindeutig, wenn die staatliche Anerkennung nach dem Schulgesetz des jeweiligen Landes oder alternativ eine Bescheinigung der entsprechenden Landesbehörde vorliegt. Zudem sollten Privatlehrer, wie im Kommentar zum Jahressteuergesetz vermerkt, auch als Einrichtungen anerkannt werden und somit auch das Recht erhalten, durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vom zuständigen Finanzamt als von der Umsatzsteuer befreit anerkannt zu werden. (Siehe 4.21.8)

4.21.5 Private Schulen (Ergänzungsschulen) und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen

(8) ¹Ballettschulen, Tanzschulen, Musikschulen und Schulen für darstellende oder bildende Künste, deren Ausbildungsangebote eine Aufnahme an einer Fachhochschule oder Hochschule ermöglichen, können werden als allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen beurteilt werden. ²Eine Steuerfreiheit der Umsätze dieser (Hoch-)Schulen nach § 4 Nr. 21 UStG kommt insoweit in Betracht, als vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und die Leistungen nicht der bloßen Freizeitgestaltung dienen (siehe auch Abschnitt 4.21.1 Abs. 4).

Wir begrüßen, dass selbständige Lehrer, die an Schulen und Hochschulen unterrichten, wie in **4.21.6** ausgeführt, durch ihre Tätigkeit an diesen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen per se umsatzsteuerbefreit sind, wenn diese Einrichtungen über die entsprechende Anerkennung oder eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde verfügen. Was fehlt, ist aber die Klarstellung, dass für die selbständigen Lehrer dann, wenn sie den gleichen Unterricht auch außerhalb einer Schule erbringen, in Bezug auf die Umsatzsteuerbefreiung das Gleiche gilt, weil sie – wie es schon in der Gesetzesbegründung anklingt – ebenfalls als "ähnliche Einrichtung" anerkannt werden können (ggf. durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde).

Unter **4.21.8. Absatz 1 (Seite 18)** steht: § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchstabe c UStG befreit Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erteilt wird, von der Umsatzsteuer.

Soweit selbständig außerhalb einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung tätige Lehrer als "Privatlehrer" gelten und unter diesen Abschnitt fallen, wird leider nicht ausgeführt, wie der Nachweis erfolgt, dass es sich um Schul- und Hochschulunterricht handelt. Hier bedarf es einer klaren, eindeutigen Verwaltungsanweisung, um nicht allein auf Grundlage der Entscheidungskompetenz der Finanzverwaltung einer fachfremden Entscheidung ausgesetzt zu sein. Die Verwaltungsanweisung muss ausschließen, dass qualifizierter Musikunterricht nicht

einfach als steuerpflichtige Freizeitgestaltung bewertet werden darf, sondern dass er hier ebenso wie nach 4.21.6 als steuerfreie Bildungsleistung anerkannt wird.

Unserer Auffassung nach ist Musikunterricht von Personen, deren Qualifikation wie in 4.21.1 (1) dargelegt die Leistung ermöglicht, grundsätzlich umsatzsteuerfrei zu stellen. Eine Untersuchung des jeweiligen Einzelfalls ist dann konsequenterweise nicht mehr geboten. Für eine Absicherung gegen fachfremde Entscheidungen seitens der Finanzämter würden wir es sehr begrüßen, wenn das Bescheinigungsverfahren durch die zuständigen Landesbehörden auch für Privatmusiklehrer zumindest fakultativ erhalten bleibt. Denn wenn Privatmusiklehrer den gleichen Unterricht auch außerhalb von Schulen und Hochschulen erbringen, ist nicht nachvollziehbar, dass für sie nicht gleichermaßen die Umsatzsteuerbefreiung gilt, zumal wenn die zuständige Landesbehörde dieses auf Antrag des Lehrenden bescheinigt. Die Bescheinigung ist Qualitätsmerkmal und Absicherung für solo-selbständige Privatmusiklehrkräfte. Hierfür bildet der Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung einer Lehrkraft die Grundlage. Wenn der Nachweis nicht durch förmliche staatliche Abschlüsse belegt werden kann, ist er unserer Ansicht nach auf andere Weise zu führen, z. B. mit Hilfe eines Zertifikats eines anerkannten Berufsverbands oder einer Akademie.

Wir bitten Sie, die Chancen für die Klarstellung des vorliegenden Jahressteuergesetzes 2024 zu nutzen und damit nicht nur für freiberuflich Lehrende, sondern auch für Finanzämter Zusatzbelastungen durch aufwändige Klärungsprozesse zu vermeiden.

Bitte informieren Sie uns zeitnah über die verabschiedete Endfassung, damit wir die Betroffenen darüber informieren können, worauf sie sich ab sofort einstellen müssen. Wie Sie wissen, war die Verunsicherung seit Ankündigung des Jahressteuergesetzes 2024 bei der Vielzahl von Musiklehrenden und deren Schülerinnen und Schülern sehr groß, konnte dann aber durch die Verlautbarungen der Politik, dass qualifizierter Musikunterricht umsatzsteuerfrei bleiben soll, beschwichtigt werden.

Nach der bisherigen Endfassung Ihres Erlasses besteht Sorge, dass die bisherige Zuversicht in der Praxis in Enttäuschung zu kippen droht. Dies würden wir gerne – auch im Interesse des Vertrauens in die Politik – vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Valentin
Generalsekretärin Deutscher Musikrat e.V.

